

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2021/3/25 3Ob53/09d, 8Ob29/18z, 8Ob4/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2021

## Norm

ABGB §1409

1. ABGB § 1409 heute
2. ABGB § 1409 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. ABGB § 1409 gültig von 01.01.1983 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

## Rechtssatz

Den Erwerber trifft nur dann bei Übergabe einer einzelnen, im Wesentlichen das ganze Vermögen des Veräußerers darstellenden Sache eine Haftung analog § 1409 Abs 1 ABGB, wenn ihm die konkrete Gläubigerforderung bekannt war oder bekannt sein musste. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn der Erwerber Kenntnis jener Tatsachen hatte, die auf das Bestehen der konkreten Gläubigerforderung Rückschlüsse zugelassen hätten. Den Erwerber trifft nur dann bei Übergabe einer einzelnen, im Wesentlichen das ganze Vermögen des Veräußerers darstellenden Sache eine Haftung analog Paragraph 1409, Absatz eins, ABGB, wenn ihm die konkrete Gläubigerforderung bekannt war oder bekannt sein musste. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn der Erwerber Kenntnis jener Tatsachen hatte, die auf das Bestehen der konkreten Gläubigerforderung Rückschlüsse zugelassen hätten.

## Entscheidungstexte

- RS0125157">3 Ob 53/09d  
Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 53/09d  
Veröff: SZ 2009/99
- RS0125157">8 Ob 29/18z  
Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 29/18z  
Auch
- RS0125157">8 Ob 4/21b  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 4/21b  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125157

## Im RIS seit

21.08.2009

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)